

Gemeinde Bollewick

Beschlussvorlage

BV-02-2023-008

öffentlich

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 04 "Wohngebiet am Wiesenweg" der Gemeinde Bollewick

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 03.07.2023
<i>Bearbeiter:</i> Henryk Mogck	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bollewick (Entscheidung)	13.07.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick beschließt:

1. die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick vorgebrachten Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

(siehe beiliegende Anlage zum Abwägungsbeschluss)

2. die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ hatte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 09.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023 zur Einsichtnahme ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch das mit der Planung beauftragte Planungsbüro mit Schreiben vom 11.01.2023 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Die vorgetragenen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstigen TöB sind in beiliegendem Abwägungsmaterial zusammengestellt.

Das Abwägungsergebnis ist mitzueilen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €		<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €		<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	0_Abwägung Bollewick (öffentlich)
---	-----------------------------------

BEBAUUNGSPLAN NR. 04 *WOHNGEBIET AM WIESENWEG* BOLLEWICK

Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken


lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE		1 - 3
2	Landesamt für innere Verwaltung		4
3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt		5 - 6
4	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik		7 - 8
5	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte		9 - 16
6	Deutsche Telekom Technik GmbH		17 - 19
7	E.ON edis AG		20 - 22
8	MEWA		23 - 24
9	Wasser- und Bodenverband		25 - 26
10	Bürger 1		27 - 33


Stellungnahmen ohne Einwände


lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
11	Bundeswehr		34
12	GDM.com		35 - 37
13	50Hertz		38
14	IHK Neubrandenburg		39

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	<p style="text-align: center;">Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">  </div> <p><small><u>Amt für Raumordnung und Landesplanung - Neustrelitzer Str. 121 - 17033 Neubrandenburg</u></small></p> <p>ign PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Bearbeiter: Frau Slowikow</p> <p>Telefon: (0395) 777 551-106 E-Mail: julia.slowikow@afirms.mv-regierung.de</p> <p>Per E-Mail: prang@ign-waren.de</p> <p>ROK Reg. Nr.: 4_005/23 Datum: 02.02.2023</p> <p>Zwischenbescheid zum Bebauungsplan „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes – BüGemteilG M-V v. 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungsanzeige über Planungsbüro ign Meltzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbh per E-Mail vom 11.01.2023 - Bebauungsplansatzung „Wohngebiet am Wiesenweg“ (Entwurf), Stand: 11/2022 - Begründung zum B-Plan „Wohngebiet am Wiesenweg“ (Entwurf), Stand: 11/2022 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 01/2022 <p>1. Planungsinhalt:</p> <p>Die Gemeinde Bollewick beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Wiesenweg“ im Ortsteil Bollewick. Dieser dient der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Ausweisung von 37 Wohnbaugrundstücken auf einer Fläche von ca. 3,5 ha. Der Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplans befindet sich in einem Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“ und entspricht nahezu dem Geltungsbereich der beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte angezeigten 4. Änderung des B-Plans Nr. 01/92 vom 31.05.2021. Das Verfahren zur 4. Änderung wurde seitens der Raumordnung sowohl im Stadium der Planungsanzeige als auch in der darauffolgenden TÖB Beteiligungsrunde positiv bewertet (siehe lpl. Stellungnahmen vom 22.06.2021 und 04.10.2021), da eine rechtskräftige Bebauungsplansatzung als Grundlage vorliegt, die nur unwesentlich in ihren Planungsgrundzügen geändert werden sollte (Anpassung der inneren Erschließung und Verringerung der Anzahl der Baugrundstücke auf 24 durch veränderte Zuschnitte).</p>	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE</p>	
1.1	<p>2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:</p> <p>2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.2(2) LEP M-V ist in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. (Ziel der Raumordnung)</p> <p>Programmsatz 4.1(4) RREP MS besagt, dass die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren ist. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, zu orientieren. (Ziel der Raumordnung)</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.1(5) LEP M-V sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn das Vorhaben nachweislich</p> <ul style="list-style-type: none"> - immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslage zulässig ist oder - aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen an die Infrastruktur nicht in Innenlagen bzw. Ortsrandlagen realisiert werden kann. (Ziel der Raumordnung) <p>Gemäß Programmsatz 4.1(2) RREP MS ist der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p>	<p>1.1</p> <p>Die Ausführungen der raumordnerischen Belange werden zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden damit begründet, dass die Rechtskraft des B-Plans 01/92 nicht zweifelsfrei geklärt ist. Nach Rücksprache mit dem Bauamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist der B-Plan 01/92 jedoch rechtskräftig.</p> <p>Der Gemeinde Bollewick ist im RREP MS keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Folglich hat sich die Wohnbauflächenentwicklung gem. Programmsatz 4.2(2) LEP M-V i.V.m. Programmsatz 4.1(4) RREP MS auf den Eigenbedarf zu beschränken. Daraus folgt, dass die Wohnbauflächenentwicklung vordergründig auf die Nachfrage aus der Gemeinde selbst ausgerichtet werden muss und die Absicht des Bevölkerungswachstums durch Zuzug nur eine untergeordnete Rolle spielen darf. Dies dient dem funktionalen Schutz der im LEP M-V und RREP MS festgelegten Zentralen Orte, hier insbesondere des Grundzentrums Röbel/Müritz, und damit einer nachhaltig geordneten Siedlungsentwicklung. Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Bollewick verlief laut Statistischem Amt MV in den Jahren von 2011 bis 2021 unetwig in einem Bereich zwischen 638 und 649 Einwohnern. Die Ausweisung von 37 Wohnbaugrundstücken (potentieller Einwohnerzuwachs von 71 Einwohnern bei Beachtung der durchschnittlichen Haushaltsgröße in MV im Jahr 2019 von 1,91 Personen je Haushalt) übersteigt den gemeindlichen Eigenbedarf Bollewicks somit auch deutlich, wenn ein mittel- bis langfristiger Planungshorizont (10-15 Jahre) betrachtet wird. Die Planung ist somit geeignet, zu einem stark konkurrierenden Wohnbauflächenangebot zwischen nichtzentralem Ort und dem Grundzentrum Röbel/Müritz zu führen, weshalb von einer Funktionsschwächung des benachbarten Grundzentrums Röbel/Müritz auszugehen ist. In Röbel/Müritz sind derzeit drei Bebauungspläne („Achter de Muer“, „An de Wisch“ und „Friesensportplatz“) rechtskräftig, die ca. 30-35 Baugrundstücke festsetzen. Die Planung entspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung aus Programmsatz 4.2(2) LEP M-V i.V.m. Programmsatz 4.1(4) RREP MS.</p>	<p>1.2</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die ausgewiesene Baufläche wird reduziert und der Entwurf geändert.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung MSE	
1.3	<p>Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“ und ist daher als Innenpotentialfläche zu bewerten. Dem Programmsatz 4.1(5) LEP M-V wird somit entsprochen.</p> <p>Eine Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen des gemeindlichen Eigenbedarfs ist an diesem Standort somit aus raumordnerischer Sicht möglich. In den landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen des 4. Änderungsverfahrens zum B-Plan Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“ wird die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung für 24 Baugrundstücke festgestellt. Diese Größenordnung kann im Rahmen eines mittelfristigen Planungshorizontes (ca. 10 Jahre) für das vorliegende neue Bauleitplanverfahren raumordnerisch mitgetragen werden, wenn eine Entwicklung in festgesetzten Bauabschnitten erfolgt. Dies dient der Sicherung einer in Anbindung an die Ortslage geordneten und strukturierten Siedlungsentwicklung.</p> <p>3. Zwischenbescheid:</p> <p>Der angezeigte Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick kann mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung in Vereinbarkeit gebracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der potentiellen Baugrundstücke an die Größenordnung aus dem Verfahren zur 4. Änderung des B-Plans Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“ angepasst wird und 2. in der Satzung Bauabschnitte festgelegt werden, die eine geordnete und strukturierte Siedlungsentwicklung ermöglichen.  <p>Christoph von Kaufmann Leiter</p> <p>nachrichtlich per E-Mail:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SG Kreisplanung - Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 550 - Amt Röbel/Müritz: h.moqck@amt-roebel-mueritz.de 	<p>1.3</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und der Entwurf entsprechend mit einer geringeren Anzahl an Wohnbaugrundstücken erarbeitet.</p> <p>1.4</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Anzahl der Baugrundstücke wird im neuen Entwurf reduziert. Es werden Bauabschnitte dargestellt.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	<p>Landesamt für innere Verwaltung</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <hr/> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>ign waren GbR</p> <p>Lloydstraße 3 DE-17192 Waren (Müritz)</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202300038</p> <p>Schwerin, den 11.01.2023</p> </div> </div> <p>— Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Wohngebiet am Wiesenweg Bollewick</p> <p>Ihr Zeichen: 11.1.2023</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>— Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>2.1 in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>2.2 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> <p>— Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p>	<p>2.1 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2.2 Der Landkreis wurde beteiligt.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>3.1</p> <p>3.2</p> <p>3.3</p> <p>3.4</p>	<div style="text-align: center;"> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p>  <p>15.02.2023 815</p> <hr/> <p>StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg</p> <p>Ign Melzer & Voigtländer Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Telefon: 0385 588 69-153 Telefax: 0385 588 69-160 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de</p> <p>Bearbeitet von: Frau Stahl Geschäftszeichen: StALU MS 12 c 0201/5129 Reg.-Nr.: 005-23 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Neubrandenburg, 10.02.2023</p> </div> <p>Bebauungsplan „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Mit dem o. g. B-Plan wird ein Teilbereich des Ackerlandfeldblockes DEMVLI086CC40093 überplant. Daher wird darauf hingewiesen, dass der Entzug (auch der zeitweilige Entzug) von Landwirtschaftsflächen bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen so gering wie möglich gehalten werden muss (vgl. Pkt. 4.5 Abs. 5, LEP M-V 2016).</p> <p>Der hier vorgesehene Entzug einer landwirtschaftlichen Teilfläche muss daher auf den absolut notwendigen Umfang und Zeitraum beschränkt werden und die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt bleiben. Die ggf. notwendigen Baustelleneinrichtungsf lächen (Technik- und Materiallagerplätze) und die Baustellenzuwegungen sollten möglichst außerhalb von Landwirtschaftsflächen angelegt werden.</p> <p>Auf Flächen, welche durch Bauarbeiten ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommen werden, ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Bleibende Beeinträchtigungen sind auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.</p> <p>Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme muss für die anliegenden Flächen gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder diese durch Baustellenfahrzeuge in ihrer</p>	<p>3.1 Die Ausführungen werden beachtet und die Raumnutzung auf ein notwendiges Maß begrenzt.</p> <p>3.2 Die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt erhalten.</p> <p>3.3 Der Hinweis ist bei der Durchführung der Vorhaben zu beachten.</p> <p>3.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss bei der Durchführung von Baumaßnahmen beachtet werden.</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 04 *WOHNGEBIET AM WIESENWEG* BOLLEWICK

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt</p>	
3.5	<p>Funktion beeinträchtigt, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband umgehend zu informieren.</p> <p>Es erscheint zudem sinnvoll, den/die Bewirtschafter der überplanten landwirtschaftlichen Teilfläche frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>3.5</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wird öffentlich ausgelegt und damit wird auch der Bewirtschafter über die Planung unterrichtet.</p>
3.6	<p>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Von dem B-Plangebiet „Wohngebiet am Wiesenweg“ befinden sich in der Gemarkung Bollewick in einer Entfernung von ca. 470 m östlich in der Feldstraße 2, Flur 2, Flurstück 58 die Biogasanlage der Van der Ham & Co. KG und ca. 560 m nordöstlich in der Rübeler Straße 74, Flur 2, Flurstücke 4/21, 5/1, 6/1, die Biogasanlage der Dabelstein Biogasanlage GmbH & Co. KG.</p> <p>Die letztgenannte Biogasanlage ist als ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft. Auf die Abstandsempfehlung gemäß des KAS 18 – Leitfadens (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung) wird an dieser Stelle hingewiesen.</p> <p>Weiterhin wird auf den Bestandsschutz dieser Anlagen einschließlich der von ihnen ausgehenden Emissionen (u.a. Lärm, Geruch) hingewiesen.</p> <p>Für Fragen steht Ihnen Fr. Dr. Wischer (0385-588 69 520) gerne zur Verfügung.</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>s.v. Jra. N. chul - Henke</i> Christoph Linke Amtsleiter</p>	<p>3.6</p> <p>Der Bestand der hier genannten Anlagen ist bekannt. Das Plangebiet liegt mehr als 300 m von den Biogasanlagen entfernt, was den Empfehlungen entspricht.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.1	<p style="text-align: center;">Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p> <p style="text-align: center;"><small>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="241 619 448 703"> <p>ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbH Lloydstr. 3 17192 Waren (Müritz)</p> </div> <div data-bbox="848 416 981 560" style="text-align: center;">  </div> <div data-bbox="779 619 1048 762"> <p>bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-259-2023 Schwerin, 10. Februar 2023</p> </div> </div> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>815 – Bebauungsplan *Wohngebiet am Wiesenweg* Gemeinde Bollewick Ihre Anfrage vom 11.01.2023 Ihr Zeichen:</p> <p>—</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	4.1 Der Landkreis wurde beteiligt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik	
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG								
5.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>								
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat</p> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg</p> <hr/> <p>Gemeinde Bollewick über Amt Röbel-Müritz Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>Regionalstandort / Amt / SG Waren (Müritz) / Bauamt / Kreisplanung Auskunft erteilt: Christine Kozian E-Mail: Christine.Kozian@lk-seenplatte.de Zimmer: 3.26 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2450 Fax: 0395 57087 65965 Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de</p> </div> </div> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihr Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Ihre Nachricht vom</td> <td style="width: 25%;">Mein Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>162/2023-502</td> <td>28. Februar 2023</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><u>Satzung über den Bebauungsplan "Wohngebiet am Wiesenweg" der Gemeinde Bollewick</u></p> <p>hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet am Wiesenweg“ beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde am 15.12.2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text, Begründung (Stand: November 2022) sowie artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Um der großen Nachfrage an Wohnraum für Familien in der dörflichen Ortslage sowie der damit verbundenen positiven Entwicklung der Gemeinde gerecht zu werden, sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Wiesenweg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Fläche ist ein Teilgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“. Für einen</p>			Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum			162/2023-502	28. Februar 2023
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum							
		162/2023-502	28. Februar 2023							

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p>	
	<p>Teil der hier beabsichtigten Änderung des rechtskräftigen B- Planes Nr. 01/92 wurde bereits eine 4. Änderung angestrebt. Die 4. Änderung erlangte keine Rechtskraft.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplan „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick umfasst 35.506 m².</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 02.02.2023 liegt mir als Zwischenbescheid vor. Danach kann der angezeigte Entwurf mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Vereinbarkeit gebracht werden, wenn 1. die Anzahl der potenziellen Baugrundstücke an die Größenordnung aus dem Verfahren zur 4. Änderung des B- Planes Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“ angepasst wird und 2. in der Satzung Bauabschnitte festgelegt werden, die eine geordnete und strukturierte Siedlungsentwicklung ermöglichen.</p> <p>Nach der entsprechenden Überarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplans ist eine erneute Vorlage beim Amt für Raumordnung und Landesplanung erforderlich.</p> <p>Ebenso wird auf Grund der folgenden Bemerkungen, Hinweise und Empfehlungen eine Änderung bzw. Ergänzung des Entwurfs erforderlich. Demnach ist der Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen, die Stellungnahmen sind neu einzuholen.</p>	<p>5.1 Die landesplanerische Stellungnahme liegt vor und wird unter Punkt 1 abgewägt. Die Hinweise werden berücksichtigt und der Planentwurf angepasst.</p> <p>5.2 Aufgrund der Änderungen des Entwurfes erfolgt ein erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und eine erneute Beteiligung.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p>	
5.3	<p>3. Mit dem § 13 b BauGB wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben dem Wohnraumangel in den Ortschaften entgegenzutreten zu können. Neben der Stärkung der Innenentwicklung ist das beschleunigte Verfahren durch § 13 b BauGB auch auf Ortsrandlagen ausgeweitet worden. Hiermit wird den Gemeinden die Gelegenheit gegeben, an den Siedlungsbereich anschließende Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen in das beschleunigte Verfahren einzubeziehen. Das Instrument komme in den Fällen zur Anwendung, in denen die Innenentwicklungspotentiale ausgeschöpft oder nicht mehr generierbar seien – und nur dann! (Kommentierung Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 13 b Rn. 3)</p> <p>Grundsätzlich bedeutet dies, dass sich die Gemeinden hinsichtlich der Schaffung von Wohnraum zunächst mit ihren internen Flächenpotentialen auseinanderzusetzen haben, bevor sie in den Außenbereich hinein planen. Eine Auseinandersetzung zu diesem Sachverhalt ist in den Planunterlagen bisher nicht erkennbar und im weiteren Verfahren noch ausführlich zu ergänzen bzw. begründet darzulegen. Schaffung von Flächenvorhaltungen unter Anwendung des § 13 b BauGB ist somit nicht Intention des Baugesetzbuches und daher nicht zulässig. Folglich würde eine Aussage ins Leere laufen, dass es ständig Nachfragen nach attraktiven Wohnbaugrundstücken im Anschluss an die bestehenden Siedlungsstrukturen gibt. Demnach muss sich die Gemeinde u.a. mit der Tatsache auseinandersetzen, dass der Standort des Vorhabens sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“ befindet und daher bebaubar ist.</p> <p>Zusätzlich ist die Art der baulichen Nutzung näher zu betrachten. Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung liegt eine auf die Zulässigkeit von Wohnnutzungen i.S.d. § 13 b BauGB gerichtete Planung bei der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nur dann vor, wenn die ausnahmsweise zulässigen gewerblichen Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) nach § 1 Abs. 5 BauNVO vollständig ausgeschlossen werden. Denn Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen können auch im weitesten Wortsinnverständnis nicht vom Tatbestandsmerkmal „Wohnnutzungen“ als gedeckt angesehen werden.</p> <p>Die Gemeinde Bollewick hat sich aufgrund der aktuellen Festsetzung im Planentwurf und der Zulassung von beispielweisen Verwaltungsgebäuden und nicht störenden Gewerbebetrieben auch hiermit auseinanderzusetzen.</p> <p>Die Gemeinde hat sich daher mit den Aussagen in der Begründung nochmal auseinanderzusetzen.</p>	<p>5.3</p> <p>Da sich der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes innerhalb eines rechtswirksamen Bebauungsplanes befindet, wird das Verfahren gemäß §13a BauGB fortgeführt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.</p>


NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
5.4	<p>4. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).</p> <p>Die Gemeinde gibt an, den § 8 Abs. 4 BauGB anzuwenden. Danach kann ein z.B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein solcher vorzeitige Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird. Damit hat sich die Gemeinde auseinanderzusetzen und den vorzeitigen Bebauungsplan zu qualifizieren.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>5. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen:</p>	<p>5.4</p> <p>Der bestehende rechtswirksame Bebauungsplan wird gemäß §13a BauGB einer Änderung unterzogen. In Bezug auf die zugrunde liegende Planung (Ursprungsplan), ist der nunmehr vorliegende Plan direkter Ausdruck der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde. Weiterhin sieht die Gemeinde durch die vorliegende Planung die städtebaulichen und ökologischen Entwicklungsziele erst als realisierbar an, da die bisherige Planung nicht umzusetzen war. Entsprechend liegen aus Sicht der Gemeinde die dringenden Gründe vor.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
5.6	5.1 Vorausgesetzt die Gemeinde Bollewick richtet die überarbeitete Planung entsprechend der durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung festgestellten <u>Höchstzahl an Baugrundstücken</u> aus, besteht die Frage wie dies im Bebauungsplan festgesetzt sowie durchgesetzt werden soll. Aktuell sind keine Flurstücke festgelegt.	5.6 Eine vorläufige Darstellung der möglichen Flurstücke kann im Entwurf erfolgen, ist aber nicht rechtsbindend. Die Begrenzung der Grundstücksanzahl erfolgt über die Festsetzung der maximal möglichen Baufläche und die Festsetzung der Mindestgrundstücksgrößen.
5.7	5.2 Die Festsetzung 2.2 auf der Planzeichnung widerspricht der Aussage unter Nr. 1.6.2 der Begründung zur Mindestgröße der Baugrundstücke. Demnach hat die Gemeinde zu klären, ob ein Baugrundstück mindestens 650 m² oder 750 m² aufweisen muss.	5.7 Der Hinweis wird beachtet und die Mindestgrundstücksgrößen auf 750 m ² festgesetzt.
5.8	5.3 Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass bzgl. der Überschreitung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan keine Einschränkungen getroffen wurden. Folglich darf nach § 19 Abs. 4 BauNVO die zulässige Grundfläche durch die in Satz 1 des Paragraphen genannten Anlagen überschritten werden.	5.8 Aufgrund der begrenzten überbaubaren Fläche, wird die Überschreitung der Grundflächenzahl nicht eingeschränkt.
5.9	5.4 Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. Insoweit mache ich darauf aufmerksam, dass bei Genehmigungsbedürftigkeit eines Bebauungsplanes auch die Genehmigung der Satzung bekannt gemacht wird. Die Verfahrensvermerke sind daher im weiteren Planverfahren anzupassen.	5.9 Der Hinweis wird beachtet und die Verfahrensvermerke angepasst.
	II. Bedenken und Anregungen	
	1. Stellungnahme des Umweltamtes	
5.10	<u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Die Gemeinde Bollewick hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet am Wiesenweg" beschlossen. Der Bebauungsplan wird nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1. Nr. 1 BauGB aufgestellt. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Planaufstellung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes von der Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abgesehen.	5.10 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
5.11	<u>Artenschutz</u> Gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG ist für Planungen innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen B-Plans nur dann eine Befreiung oder Ausnahme vom Biotopschutz ohne weitere Prüfung vorgesehen, „wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen“ wurde. Das Plangebiet befindet sich in Teilen innerhalb einer Horstschutzzone eines Kranichpaares.	5.11 Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt und die vorgeschlagenen Maßnahmen als Festsetzungen in den Entwurf aufgenommen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p>	
5.12	<p>Des Weiteren kann aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht den Festsetzungen unter Punkt 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft überwiegend gefolgt werden.</p> <p>Hinsichtlich der CEF – Maßnahmen ist jedoch nur auf die Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache abzustellen.</p> <p>Die Möglichkeit Lerchenfenster anzulegen entfällt vor dem Hintergrund, dass Lerchenfenster bei wechselnden Fruchtfolgen nur schwer umsetzbar und auch nicht zu kontrollieren sind. Deshalb ist dies aus den Festsetzungen des B-Planes zu streichen. Des Weiteren ist in den Festsetzungen mitaufzunehmen, <u>das die umgesetzten bzw. realisierten CEF-Maßnahmen einschließlich der rechtlichen Sicherung der dafür in Anspruch genommenen Flächen per Grundbucheintrag vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen sind.</u></p>	<p>5.12</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und das Gutachten und die Unterlagen des Bebauungsplanes entsprechend im Zuge des weiteren Verfahrens angepasst.</p>
5.13	<p><u>Bodenschutz/Abfallrecht</u></p> <p>Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.</p> <p>Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.</p> <p>Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.</p> <p>Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p>	<p>5.13</p> <p>Die Zielsetzungen und Grundsätze des BbodScchG und LbodSchG M-V wurden bei der Planung berücksichtigt und die Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>
5.14	<p>Um Planungsbedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren, sollte im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal zu erfolgen.</p> <p>Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollten das BVB Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden.</p> <p>Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 BBodSchG darzulegen.</p> <p>Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ heranzuziehen.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.</p>	<p>5.14</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und in Vorbereitung der Erschließungsplanung eine bodenkundliche Baubegleitung hinzugezogen.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
5.15	<p>Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabensraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p>	<p>5.15 Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p>
5.16	<p>Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial zur Geländeaufschüttung, auf dem Grundstück auf-oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Der zur Verwertung vorgesehene Boden ist vor dem Einbau einer Deklarationsanalyse zu unterziehen, die sicherstellt, dass die Forderungen der BBodSchV eingehalten werden und kein belastetes Bodenmaterial eingebaut wird.</p> <p>Liegt diese Analyse nicht vor, kann gegebenenfalls der Rückbau angeordnet werden.</p>	<p>5.16 Der Hinweis wird berücksichtigt und ist in der Begründung bereits enthalten.</p>
5.17	<p>Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.</p>	<p>5.17 Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p>
5.18	<p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p>	<p>5.18 Der Hinweis wird berücksichtigt und ist in der Begründung bereits enthalten.</p>
5.19	<p>2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Folgender Hinweis wurde von der unteren Straßenverkehrsbehörde gegeben: Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbau-</p>	<p>5.19 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss bei der Herstellung der Erschließung beachtet werden.</p>

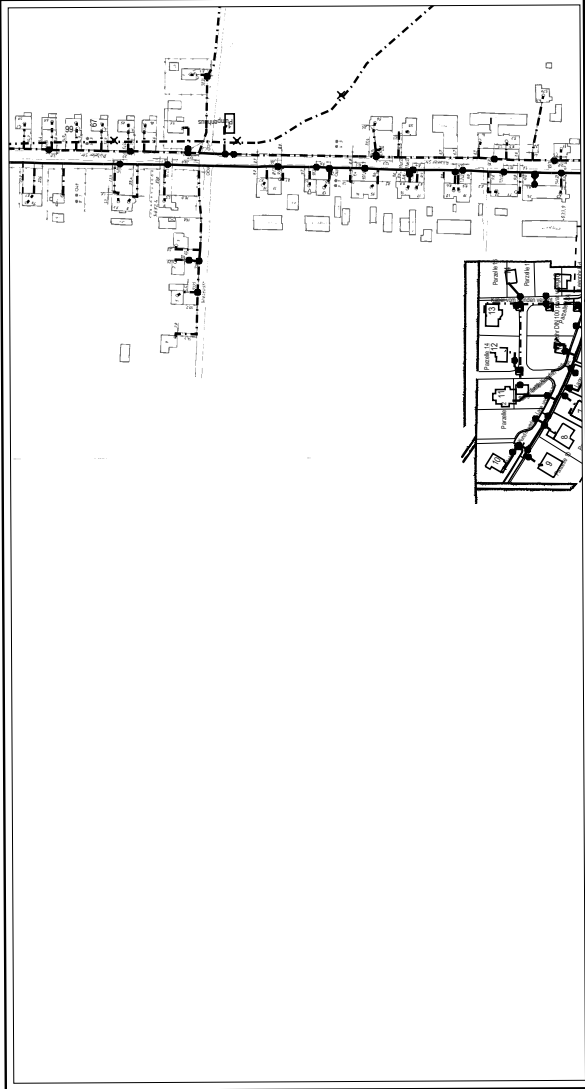
NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</p>	
	<p>chen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.</p>	
5.20	<p>Seitens der Kreisplanung als Straßenaufsichts- bzw. -fachbehörde, wird zum Straßen- und Wegerecht auf folgendes hingewiesen: Entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) gilt eine Mindestbreite der Fahrbahn von 5,55 m für den Begegnungsverkehr PKW/ LKW. Die Reduzierung auf 5,00 m gilt mit eingeschränkten Bewegungsräumen. Sollten Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgesehen sein, wird empfohlen den Sachverhalt mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.</p>	<p>5.20 Die Richtlinie fand Anwendung bei der Erarbeitung der Verkehrsflächen. Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
5.21	<p>Für den grundhaften Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen, ist gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 54 Straßen- und Wegegesetz M-V sowie i.V.m. § 79 Kommunalverfassung - KV M-V eine Genehmigung für den Straßenbau durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Straßenaufsichts-bzw. -fachbehörde erforderlich. Diese ist von der Gemeinde formlos mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Diese Genehmigung bedingt als planungsrechtliche Voraussetzung die Rechtskraft des Bebauungsplanes.</p>	<p>5.21 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss im Rahmen der Durchführung der Erschließung beachtet werden.</p>
5.22	<p>Aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes ist folgendes mitzuteilen: Laut unseren digitalen Unterlagen befindet sich das oben genannte Bauvorhaben nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.</p>	<p>5.22 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.23	<p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes (48 m³/h über 2h im Umkreis von 300 m) sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, sollte aber im Vorfeld mit dem Wasserversorger geregelt werden oder durch geeignete Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keinerlei Bedenken.</p>	<p>5.23 In der Begründung wurde bereits dargelegt, dass die Löschwasserversorgung über eine Löschwasserezisterne oder einen Löschwasserbrunnen abgesichert wird. Die Planung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
5.24	In der Begründung zum o.g. Bebauungsplan wurden die betroffenen Flurstücke aufgezählt. Hierbei ist zwingend zu erwähnen, dass das Flurstück 19/19 in der Gemarkung Bollewick, Flur 1 nicht existiert. Dies ist zu korrigieren.	5.24 Die Aufzählung der Flurstücke wird korrigiert.
5.25	Für die Einordnung der schon vorhandenen und zukünftig noch aufzustellen Bebauungspläne empfehle ich der Gemeinde die vorliegende Bauleitplanung zu nummerieren.	5.25 Der Bebauungsplan wird nummeriert.
5.26	In der Planzeichnung wurden ohne Normcharakter bestehende und geplante Flurstücksgrenzen dargestellt. Die Planzeichenerklärung macht hierbei jedoch keinen Unterschied. Dies ist anzupassen. Ebenfalls sind die Angaben bzgl. der Höhenbezüge unterschiedlich. In der Planzeichnung greift man auf das DHHN 2016 zurück und in der Zeichenerklärung sowie im Text (Teil B) wird DHHN92 angegeben. Zusätzlich ist man bei der Begründung auf dem Bezugspunkt der Höhe nicht eingegangen. Damit hat sich die Gemeinde folglich insgesamt auseinanderzusetzen.	5.26 Die Planzeichenerklärung wird aktualisiert. Der Höhenbezug wird angepasst und in der Begründung erläutert.
5.27	Ebenso wurde in der Planzeichnung „FH 8,50 m“ verwendet, jedoch in der Zeichenerklärung nicht erläutert. Hier ist die Sprache von der Gebäudehöhe, nicht von der Firsthöhe. Dies ist daher im Einklang zu bringen.	5.27 Die Festsetzung wird geprüft und in die Zeichenerklärung aufgenommen.
5.28	Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen darauf verweisen, dass Baugrenzen festgesetzt worden sind. Hier empfiehlt sich eine Vermessung der offensichtlich bewusst gewählten Abstände in der Planzeichnung vorzunehmen. Somit ist beispielweise der Abstand zwischen Flurstücks- und Baugrenze deutlich zu entnehmen.	5.28 Eine Bemassung der Baugrenzen wird in der Planzeichnung ergänzt.
5.29	Weiterhin möchte ich Sie auf die fehlerhafte Nummerierung auf dem Text (Teil B) aufmerksam machen. Tatsächlich ist die Festsetzung „Höhe der baulichen Anlage“ der Punkt 3. Alle folgenden Festsetzungen verändern sich dementsprechend.	5.29 Die Nummerierung wird überarbeitet.
5.30	Abschließend möchte ich auf die Darstellung der Erschließungsstraße „Wiesenweg“ eingehen. Es ist für mich nicht verständlich, weshalb sich die Straße nach ca. 55 m von Kreuzung mit der B 198 halbiert. Was geschieht mit der bestehenden Straße? Im Auftrag  Sascha Gloße SB Bauplanungsrecht	5.30 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthält nur solche Verkehrsflächen, die im Eigentum der Gemeinde liegen bzw. Flächen, deren Eigentümer mit der Überplanung einverstanden sind.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
6.	<p>Telekom</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6.1	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard</p> <p>ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Marie Hundt PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung 030 8353 78255 M.Hundt@telekom.de 17.01.2023 815 – Bebauungsplan *Wohngebiet am Wiesenweg* Gemeinde Bollewick</p> <p>Vorgangsnummer: 00061-2023 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an der koordinierten Erschließung des B-Plan interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bezüglich konkreterer Informationen zu Ihrem Projekt, sowie vertraglichen Aspekten wird Herr Köhnke, Projektmanager Neubaugebiete, mit Ihnen in Kontakt treten. E-Mail: f.koehnke@telekom.de</p> <p>Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.</p> <p>Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p>	6.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und müssen bei der Erschließungsplanung und der Durchführung der Bauvorhaben beachtet werden.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
6.	<p>Telekom</p>	
6.2	<p>Marie Hundt 17.01.2023 Seite 2</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de.</p> <p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A. Marie Hundt</p> <p>Anlagen 1. Übersichtsplan, Lagepläne 1. Infolyer für Tiefbaufirmen 1. Kabelschutzanweisung 1. Merkblatt Baumstandorte</p>	<p>6.2</p> <p>Die ausführenden Tiefbaufirmen können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens noch nicht benannt werden, daher ist eine Weiterleitung der Hinweise zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.</p>

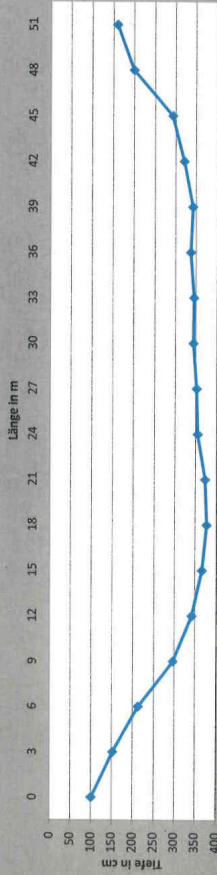
BEBAUUNGSPLAN NR. 04 *WOHNGEBIET AM WIESENWEG* BOLLEWICK


NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																								
6.	Telekom																									
6.3	 <table border="1" data-bbox="824 371 947 1465"> <tr> <td>AT/Wh-Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>AT/Wh-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td>Ost</td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Mecklenburg-Vorpommern</td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Röbel</td> </tr> <tr> <td>A-sB</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>V-sB</td> <td>3991A</td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td>TI NL O PTI 23.M. Hundt.KV:</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>17.01.2023</td> </tr> <tr> <td>Sicht</td> <td>Leggplan</td> </tr> <tr> <td>Maßstab</td> <td>1:3000</td> </tr> <tr> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	AT/Wh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Wh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	TI NL	Ost	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	ONB	Röbel	A-sB	1	V-sB	3991A	Name	TI NL O PTI 23.M. Hundt.KV:	Datum	17.01.2023	Sicht	Leggplan	Maßstab	1:3000	Blatt	1	<p>6.3</p> <p>Der dargestellte Leitungsbestand wird zur Kenntnis genommen.</p>
AT/Wh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																									
AT/Wh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																									
TI NL	Ost																									
PTI	Mecklenburg-Vorpommern																									
ONB	Röbel																									
A-sB	1																									
V-sB	3991A																									
Name	TI NL O PTI 23.M. Hundt.KV:																									
Datum	17.01.2023																									
Sicht	Leggplan																									
Maßstab	1:3000																									
Blatt	1																									


BEBAUUNGSPLAN NR. 04 *WOHNGEBIET AM WIESENWEG* BOLLEWICK

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																																																												
7.	e.dis	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.																																																												
7.1	<div data-bbox="232 395 407 453" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="232 491 407 504" data-label="Text"> <p>E.DIS Netz GmbH Marktplatz 5 17207 Röbel</p> </div> <div data-bbox="232 513 535 568" data-label="Text"> <p>ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB Paul Wilker Lloydstrasse 3</p> </div> <div data-bbox="232 584 376 604" data-label="Text"> <p>17192 Waren (Müritz)</p> </div> <div data-bbox="719 491 808 504" data-label="Text"> <p>E.DIS Netz GmbH</p> </div> <div data-bbox="719 504 808 568" data-label="Text"> <p>MB Röbel Marktplatz 5 17207 Röbel www.e-dis-netz.de</p> </div> <div data-bbox="719 577 824 595" data-label="Text"> <p>T +49 39931-8763146</p> </div> <div data-bbox="719 604 860 620" data-label="Text"> <p>EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de</p> </div> <div data-bbox="232 676 383 697" data-label="Text"> <p>Röbel, den 11.01.2023</p> </div> <div data-bbox="232 715 620 735" data-label="Text"> <p>Spartenauskunft: 0719341-EDIS in Bollewick Wiesenweg 7</p> </div> <div data-bbox="232 734 620 754" data-label="Text"> <p>Anfragegrund: Stellungnahme & TöB Projektname:</p> </div> <div data-bbox="232 753 620 772" data-label="Text"> <p>Erstellt am: 11.01.2023 Projektzusatz:</p> </div> <div data-bbox="232 790 448 810" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="232 825 624 845" data-label="Text"> <p>anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.</p> </div> <div data-bbox="232 842 916 880" data-label="Text"> <p>Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.</p> </div> <div data-bbox="232 895 685 916" data-label="Text"> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.</p> </div> <div data-bbox="232 938 904 1225" data-label="Table"> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Spartenpläne ausgegeben</th> <th>Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th>Sperrflächen</th> <th>Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">Dokumente</td> </tr> <tr> <td>Indexplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Vermessungsdaten:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtdienplan:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> </div> <div data-bbox="232 1238 777 1313" data-label="Text"> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> </div> <div data-bbox="232 1329 358 1385" data-label="Text"> <p>Freundliche Grüße E.DIS Netz GmbH MB Röbel</p> </div> <div data-bbox="232 1391 537 1410" data-label="Text"> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p> </div> <div data-bbox="232 1410 262 1428" data-label="Text"> <p>1/4</p> </div> <div data-bbox="779 1238 902 1334" data-label="Text"> <p>Geschäftsführung: Stefan Büche Andreas John Michael Koser Sitz: Fürstentwald/Spre Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16568 St.Nr. 001 108 06416 Ust-Id. DE295301013 Gläubiger Id. DE622200000175687</p> </div> <div data-bbox="779 1334 902 1414" data-label="Text"> <p>Deutsche Bank AG Fürstentwald/Spre IBAN DE75 1207 0000 0254 6515 00 BIC DEUT33HAN33 Commerzbank AG Fürstentwald/Spre IBAN DE22 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33HAN</p> </div>	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente					Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input checked="" type="checkbox"/>		Gesamtdienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>		Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>				7.1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Leitungsbestand vorhanden und bei der Erschließungsplanung sowie bei Durchführung der Vorhaben zu beachten ist.
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																										
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																										
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																										
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																										
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																										
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																										
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																										
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																										
Dokumente																																																														
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																											
Gesamtdienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																											
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																													

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																																																																																																																		
7.	e.dis	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.																																																																																																																		
7.2	<p>Bohrprotokoll Jet Trac der Fa. Meyenburger Elektrobau GmbH</p> <p>Datum: 22.08.2019 Kunde: e.dis-Netz GmbH Baustelle: Bollewick Netzausbau für EEG 2.BA</p> <p>Projektnr.: 4501450805 Gestängelänge: 3m Rohrdurchmesser: 2x d160 Rohrart: HDPE</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th>Gestänge</th> <th>Länge (M)</th> <th>Neigung</th> <th>Tiefe</th> <th>Steuerart</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0</td><td>0</td><td>-26,1</td><td>100</td><td></td><td>Eintritt</td></tr> <tr><td>1</td><td>3</td><td>-25,9</td><td>152</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>2</td><td>6</td><td>-24,5</td><td>213</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>3</td><td>9</td><td>-24,1</td><td>297</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>4</td><td>12</td><td>-14,9</td><td>342</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>5</td><td>15</td><td>-3,2</td><td>366</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>6</td><td>18</td><td>2,6</td><td>377</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>7</td><td>21</td><td>3,0</td><td>373</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>8</td><td>24</td><td>5,9</td><td>355</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>9</td><td>27</td><td>2,5</td><td>352</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>10</td><td>30</td><td>3,3</td><td>344</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>11</td><td>33</td><td>0,7</td><td>345</td><td>geb.</td><td>Mittelspannungsteilung 4,80m</td></tr> <tr><td>12</td><td>36</td><td>4,3</td><td>337</td><td>geb.</td><td>Mittelspannungsteilung 4,80m</td></tr> <tr><td>13</td><td>39</td><td>1,0</td><td>342</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>14</td><td>42</td><td>10,4</td><td>321</td><td>geb.</td><td>Wasserleitung</td></tr> <tr><td>15</td><td>45</td><td>22,9</td><td>293</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>16</td><td>48</td><td>33,0</td><td>200</td><td>geb.</td><td></td></tr> <tr><td>17</td><td>51</td><td>34,2</td><td>160</td><td>geb.</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 20px;">ausgeführt: _____</p> <p style="margin-top: 20px; text-align: right;">Unterschrift: _____</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">MEB 4-055/2005 Bohrprotokoll Jet-Trac</p>	Gestänge	Länge (M)	Neigung	Tiefe	Steuerart	Bemerkung	0	0	-26,1	100		Eintritt	1	3	-25,9	152	geb.		2	6	-24,5	213	geb.		3	9	-24,1	297	geb.		4	12	-14,9	342	geb.		5	15	-3,2	366	geb.		6	18	2,6	377	geb.		7	21	3,0	373	geb.		8	24	5,9	355	geb.		9	27	2,5	352	geb.		10	30	3,3	344	geb.		11	33	0,7	345	geb.	Mittelspannungsteilung 4,80m	12	36	4,3	337	geb.	Mittelspannungsteilung 4,80m	13	39	1,0	342	geb.		14	42	10,4	321	geb.	Wasserleitung	15	45	22,9	293	geb.		16	48	33,0	200	geb.		17	51	34,2	160	geb.		<p style="text-align: center; background-color: #c6e0b4; padding: 5px;">7.2</p> <p>Das Bohrprotokoll wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gestänge	Länge (M)	Neigung	Tiefe	Steuerart	Bemerkung																																																																																																															
0	0	-26,1	100		Eintritt																																																																																																															
1	3	-25,9	152	geb.																																																																																																																
2	6	-24,5	213	geb.																																																																																																																
3	9	-24,1	297	geb.																																																																																																																
4	12	-14,9	342	geb.																																																																																																																
5	15	-3,2	366	geb.																																																																																																																
6	18	2,6	377	geb.																																																																																																																
7	21	3,0	373	geb.																																																																																																																
8	24	5,9	355	geb.																																																																																																																
9	27	2,5	352	geb.																																																																																																																
10	30	3,3	344	geb.																																																																																																																
11	33	0,7	345	geb.	Mittelspannungsteilung 4,80m																																																																																																															
12	36	4,3	337	geb.	Mittelspannungsteilung 4,80m																																																																																																															
13	39	1,0	342	geb.																																																																																																																
14	42	10,4	321	geb.	Wasserleitung																																																																																																															
15	45	22,9	293	geb.																																																																																																																
16	48	33,0	200	geb.																																																																																																																
17	51	34,2	160	geb.																																																																																																																

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																																						
7.	e.dis	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.																																						
<div data-bbox="241 403 878 1390" data-label="Figure"> <p>Bollewick Netzausbau für EEG 2.BA Projektnr.: 4501450805 Bohrung 10</p>  <table border="1"> <caption>Data points for Bohrung 10</caption> <thead> <tr> <th>Tiefe in m</th> <th>Länge in m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>3</td><td>100</td></tr> <tr><td>6</td><td>150</td></tr> <tr><td>9</td><td>200</td></tr> <tr><td>12</td><td>250</td></tr> <tr><td>15</td><td>300</td></tr> <tr><td>18</td><td>350</td></tr> <tr><td>21</td><td>350</td></tr> <tr><td>24</td><td>350</td></tr> <tr><td>27</td><td>350</td></tr> <tr><td>30</td><td>350</td></tr> <tr><td>33</td><td>350</td></tr> <tr><td>36</td><td>350</td></tr> <tr><td>39</td><td>350</td></tr> <tr><td>42</td><td>350</td></tr> <tr><td>45</td><td>350</td></tr> <tr><td>48</td><td>350</td></tr> <tr><td>51</td><td>350</td></tr> </tbody> </table> </div>		Tiefe in m	Länge in m	0	0	3	100	6	150	9	200	12	250	15	300	18	350	21	350	24	350	27	350	30	350	33	350	36	350	39	350	42	350	45	350	48	350	51	350	
Tiefe in m	Länge in m																																							
0	0																																							
3	100																																							
6	150																																							
9	200																																							
12	250																																							
15	300																																							
18	350																																							
21	350																																							
24	350																																							
27	350																																							
30	350																																							
33	350																																							
36	350																																							
39	350																																							
42	350																																							
45	350																																							
48	350																																							
51	350																																							

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
8.	MEWA	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.1	<p>Amt Röbel-Müritz Der Amtsvorsteher Eigenbetrieb »Müritz-Elde-Wasser« (MEWA)</p>  <hr/> <p><small>Amt Röbel-Müritz Eigenbetrieb »Müritz-Elde-Wasser« · Seebadstraße 6 · 17207 Röbel/Müritz</small></p> <p>Ihr Zeichen: 2021-815 bu/pr Ihre Nachricht vom: 11.01.2023</p> <p>ign PartG-mbH Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Name: Frank Winter Telefon: 039931 5432 15 E-Mail: winter@mewa-roebel.de</p> <p>E-Mail: prang@ign-waren.de Kopie: h.mogck@amt-roebel-mueritz.de</p> <p>Datum: 12.01.2023</p> <p>Gemeinde Bollewick Bebauungsplan „Wohngebiet am Wiesenweg“ Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §4 Abs.2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den übersandten Unterlagen der Bauleitplanung vom 11.01.2023 nachfolgend Stellung:</p> <p>1. Trinkwasserversorgung Im Bereich des Wiesenweges ist eine Trinkwasserversorgungsleitung vorhanden, die bis zum geplanten Baugebiet zu verlängern ist. Die Nennweite der Trinkwasserversorgungsleitung ist PE da 110. Ein Übergabepunkt zur Trinkwasserversorgung des zukünftigen Baugebietes ist noch in gemeinsamer Abstimmung im Rahmen der weiteren Planung festzulegen. Die Trinkwasserversorgungs- und Hausanschlussleitungen innerhalb des Baugebietes sind nach dem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) zu realisieren. Besonders zum Abgleich des zukünftig erwarteten Trinkwasserbedarfs mit dem am Standort vorhandenen Trinkwasserdargebot empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den zukünftigen Planungsschritten zur Entwicklung Trinkwasserinfrastruktur des Plangebietes zu beteiligen.</p>	8.1 Die Hinweise zum Trinkwasser werden in die Begründung aufgenommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
8.	MEWA	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2	<p>2. Löschwasserversorgung Die Löschwasserversorgung kann nicht aus dem öffentlichen Trinkwasser-Leitungsnetz des Amtes Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) gesichert werden. Der notwendige Löschwasserbedarf sollte durch die Gemeinde Bollewick oder die Grundstückseigentümer mittels Löschteiches, Zisterne o.ä. sichergestellt werden.</p>	<p>8.2 In der vorliegenden Begründung wurde bereits ausgeführt, dass die notwendige Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz gesichert werden kann und im Zuge der Erschließungsplanung daher eine Löschwasserzisterne oder ein Löschwasserbrunnen zur Gewährleistung des Brandschutzes im Plangebiet vorgesehen wird.</p>
8.3	<p>3. Niederschlagswasserableitung In den angrenzenden öffentlichen Nachbargrundstücken sind keine Niederschlagswasserkanäle vorhanden. Die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Straßengrundstücke liegt nicht in der Verantwortung des Amtes Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) und sollte in Abstimmung mit der Gemeinde Bollewick sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geklärt werden. Die Möglichkeit der örtlichen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken sollte geprüft und das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden.</p>	<p>8.3 In der Begründung wurde bereits ausgeführt, dass das Regenwasser, wenn möglich, auf den Grundstücken zu versickern ist. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Versickerungsfähigkeit geprüft und ggf. technische Lösungen eingeplant. Ausführungen zur Entsorgung des anfallenden Regenwassers werden in der Begründung ergänzt.</p>
8.4	<p>4. Schmutzwasserableitung Im Bereich des Wiesenweges ist ein Schmutzwasserkanal vorhanden, der bis zum geplanten Baugebiet zu verlängern ist. Die Nennweite des Kanals ist DN 200. Ein Übergabepunkt zur Schmutzwasserentsorgung des zukünftigen Baugebietes ist noch in gemeinsamer Abstimmung im Rahmen der weiteren Planung festzulegen. Die Schmutzwasserentsorgungs- und Hausanschlussleitungen innerhalb des Baugebietes sind nach dem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) zu realisieren. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage in Röbel gefördert und dort nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt. Insbesondere zur Abstimmung des zukünftig erwarteten Schmutzwasseranfalls mit den vorhandenen Kapazitäten der Schmutzwasserableitung sowie Schmutzwasserreinigung empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den folgenden Planungsschritten zur Entwicklung der Schmutzwasserinfrastruktur im Planungsgebiet zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Frank Winter Betriebsleiter</p>	<p>8.4 Die Hinweise sind mit ähnlichem Wortlaut bereits in der Begründung enthalten.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
9.	<p>Wasser- und Bodenverband</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>9.1</p>	<p style="text-align: center;"><i>WASSER UND BODENVERBAND "MÜRITZ"</i> -Körperschaft des öffentlichen Rechts-</p> <p><small>WBV "Müritz", Gliedholzweg 21 d, 17207 Röbel/Müritz</small></p> <p>IGN Waren GbR Lloydstr. 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p style="text-align: right;">Versand nur per E-Mail an: herbst@ign-waren.de</p> <p style="text-align: center;">Unser Zeichen Ihr Zeichen Röbel, 30. Januar 2023 STN 14/23 STN 87/20</p> <p>Ihre E-Mail vom 11.01.2023 B-Plan „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Bezug auf o.g. Vorhaben möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Bereich der o.g. Planung keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen lege ich Ihnen in der Anlage eine Stellungnahme vom 24.11.2020 bei (persönliche Daten aus Datenschutzgründen geschwärzt).</p> <p>Sind Ausgleichsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Gez. Wolfgang Gallinat Geschäftsführer</p> <p>Anlage: STN 87/20 (Anschreiben und Karte)</p> <p style="text-align: center;"><small>WBV "Müritz" - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Geschäftsführer: Wolfgang Gallinat Telefon: 039931/5 56 91 und Fax: 039931/ 5 08 73 E-Mail: WBV-Mueritz@t-online.de</small></p>	<p>9.1</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme vom 24.11.2020 wird im Folgenden abgewägt.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
9.	Wasser- und Bodenverband	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.2	<p style="text-align: center;">WASSER UND BODENVERBAND "MÜRITZ" <small>Körperschaft des öffentlichen Rechts</small></p> <p style="text-align: center;"><small>VERBANDSLEITUNG</small></p> <p>Herrn [REDACTED] Vorstand per E-Mail an: [REDACTED]</p> <p style="text-align: center;"><small>Oben Röhren Dr. Zecher Hohen 24 / 1,020</small> <small>STN 87 (28)</small></p> <p>Ihre Anfrage vom 16.11.2020 Mögliche Straßenverläufe in Bollewick, Wiesenweg</p> <p>Sehr geehrter Herr [REDACTED]</p> <p>Für die Flurstücke 26/1 und 27/1 in der Gemarkung Bollewick For. 1 liegen in unmittelbarer Nähe keine Gewässer II. Ordnung an, in denen die Straßenverläufe für das geplante Baugebiet direkt eingeleitet werden können.</p> <p>Südwestlich des Baugebietes verläuft das verrohrte Gewässer II. Ordnung 010-068-000. Eine Direkteinleitung ist auf Grund der vorh. Neigeweite der Rohrleitung (DN 400) nicht möglich.</p> <p>Nordwestlich des Baugebietes endet nördlich des alten Bahnhofs das verrohrte Gewässer II. Ordnung 010-000-019. Auch in dieser Rohrleitung ist, auf Grund der vorh. Neigeweite der Rohrleitung (DN 200) eine Direkteinleitung nicht möglich.</p> <p>Direkteinleitungen wären in den beiden Teich stellen des Baugebietes und in das Trachbionop nördlich des Baugebietes möglich (siehe Karte). Diese Bemessungen sind jedoch aus rein wasserwirtschaftlicher Sicht geführt. Eigentums-, Naturschutz- und wasserrechtliche Bezüge müssen natürlich auch zwingend berücksichtigt werden, diese obliegen jedoch nicht dem Wasser- und Bodenverband.</p> <p>Ihre Rückfragen stehe ich Ihnen gerne Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Wolfgang Gallinat Geschäftsführer</p> <p>Anlage: vorläufige Arbeitskarte</p> <p style="text-align: center;"><small>STN "MÜRITZ" - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Trachbionop Bollewick/Gallinat Tel.: +49 (0)30 71 34 64 und Fax: (0)30 71 34 75 E-Mail: STN.Mueritz@t-online.de</small></p>	<p>9.2</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Hinweise beachtet. Die Planung für die Entwässerung der Straßenverkehrsflächen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung zur Erschließungsplanung. Die Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Direkteinleitungen werden im Zuge dieser Planung geprüft.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	<p>Bürger 1</p> <p style="text-align: right;">23.02.2023 815</p> <p>Walter & Wilke - Rechtsanwälte - Burgplatz 3 - 19395 Plau am See</p> <p>Amt Röbel – Müritz Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz</p> <p>vorab per Fax: 039931 80111 vorab per E-Mail: post@amt-roebel-mueritz.de</p> <p style="text-align: right;">Sven Walter Gunnar Wilke - Rechtsanwälte - Burgplatz 3 19395 Plau am See Telefon: 03 87 35 / 4 96 38 Telefax: 03 87 35 / 4 96 41</p> <p style="text-align: right;">Plau am See, 10.02.2023</p> <p>Mein Zeichen: 10-23 Bitte immer angeben</p> <p>Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick</p> <p>Stellungnahme von [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit zeigen wir Ihnen an, dass in obiger Angelegenheit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] die hiesige Kanzlei mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben.</p> <p>Für unsere Mandanten wird nachfolgend zu dem von der Gemeinde Bollewick vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 04 „Wohngebiet am Wiesenweg“ Stellung genommen.</p>	


NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	Bürger 1	
<p data-bbox="69 815 147 863">10.1</p> <p data-bbox="69 1054 147 1102">10.2</p> <p data-bbox="69 1310 147 1358">10.3</p>	<p data-bbox="174 363 969 459">[REDACTED] ist Eigentümer bzw. Miteigentümer des Flurstücks 17/1 der Flur 1 in der Gemarkung Bollewick. Dieses Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 4.</p> <p data-bbox="174 467 969 595">Darüber hinaus ist [REDACTED] Eigentümer bzw. Miteigentümer der Flurstücke 18/1, 14/4, 14/6 und 14/7 und [REDACTED] ist Eigentümerin des Flurstücks 21/6. Diese Grundstücke grenzen nördlich bzw. östlich unmittelbar an das vom Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 erfassten Gebietes.</p> <p data-bbox="174 639 969 730">Der Bebauungsplan Nr. 4 wird von unseren Mandanten in der vorliegenden Form abgelehnt und insoweit wird Widerspruch gegen die nunmehr vorliegende Planung eingelegt.</p> <p data-bbox="174 738 696 762">Zu den Beanstandungen unserer Mandanten im Einzelnen:</p> <p data-bbox="203 807 969 1034">1. In der Begründung für das neue B-Plan Gebiet wird mehrfach darauf hingewiesen, dass wesentliche Teile des Plangebietes im Bereich des bisher vorgesehenen B-Plans Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“ liegen und mit dem neuen B-Plan lediglich die Festsetzungen des bisherigen B-Plans umgesetzt werden sollen. Gleichzeitig wird an mehreren Stellen in der Begründung angedeutet, dass der B-Plan „Ortsmitte Bollewick“ unter formellen Fehlern leidet und dieser nicht rechtswirksam geworden ist.</p> <p data-bbox="232 1042 969 1305">Konkrete Auskünfte zu dieser Problematik waren dazu vom zuständigen Bauamt des Amtes Röbel-Müritz nicht zu erhalten. Auch bei der erfolgten Einsicht in die Planungsunterlagen durch den Unterzeichner im Amt konnte der zuständige Mitarbeiter hierzu keine konkreten Angaben machen. Erst nach längerem Suchen wurde eine Planzeichnung für den B-Plan Nr. 01/92 aufgefunden, wobei unklar blieb, ob es sich hierbei um das Ausfertigungsexemplar für den B-Plan „Ortsmitte Bollewick“ handelte. Auf diesem Exemplar fehlten der Ausfertigungsvermerk und entsprechende Angaben zur Veröffentlichung.</p> <p data-bbox="232 1313 969 1473">Soweit der B-Plan Nr. 01/92 „Ortsmitte Bollewick“ an diesen formellen Fehlern leidet, ist die Gemeinde verpflichtet, solche behebbaren Fehler beim Vollzug sobald und so umfassend wie möglich zu beheben. Von dieser gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 214 Baugesetzbuch will die Gemeinde Bollewick jedoch offensichtlich keinen Gebrauch machen.</p>	<p data-bbox="1135 799 1290 839">10.1 10.3</p> <p data-bbox="1135 850 2045 1026">Nach Prüfung der Sachlage bezüglich des Ursprungsplans ist die Gemeinde zu der Entscheidung gekommen, den nunmehr vorliegenden Bereich zu ändern und die ursprüngliche Planung des rechtswirksamen, jedoch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht weiter zu verfolgen.</p> <p data-bbox="1135 1042 1205 1082">10.2</p> <p data-bbox="1135 1098 2029 1201">Zur Arbeitsweise zum Informationsstand der Mitarbeiter des Amtes kann die Gemeinde keine Aussagen treffen, da Sie in die interne Organisation nicht eingebunden ist.</p>


NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	Bürger 1	
10.4	<p>Ein solches Vorgehen stellt sich als rechtswidrig dar und dürfte neben dem Entstehen von Schadenersatzansprüchen auch zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die zuständigen Mitarbeiter im Bauamt sowie für die Mitglieder der Gemeindevertretung Bollwick führen.</p>	<p>10.4 Nach Prüfung der Sachlage bezüglich des Ursprungsplans ist die Gemeinde zu der Entscheidung gekommen, den nunmehr vorliegenden Bereich zu ändern und die ursprüngliche Planung des rechtswirksamen jedoch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht weiter zu verfolgen.</p>
10.5	<p>Anstatt die Behebung der erkannten formellen Fehler im Verfahren des B-Plans Nr. 01/92 zügig voranzutreiben und diesen B-Plan rückwirkend (§ 214 Abs. 4 Baugesetzbuch) in Kraft zu setzen, will sich die Gemeinde Bollewick offensichtlich ihrer Verpflichtung zur Erschließung der Flurstücke 18/1, 21/6 usw. entziehen.</p> <p>Der Hinweis auf die Planungsvorgaben im bisherigen B-Plan Nr. 01/92 in der Begründung des B-Plans Nr. 4 dient jetzt lediglich dazu, um die Interessen eines Privatinvestors (Flurstücke 26/1 und 27/1) durchzusetzen und danach sollen für die Gemeinde Bollewick die bisherigen Planungsvorgaben dieses B-Plans keine Rolle mehr spielen.</p>	<p>10.5 Die Planungshoheit obliegt der Gemeinde. Diese hat sich zur Aufstellung des Verfahrens entschlossen, um die bereits geplante Baulandentwicklung den derzeitigen Voraussetzungen und gesetzlichen Vorgaben anzupassen.</p>
10.6	<p>Die bisher als Baulandflächen ausgewiesenen Flurstücke 18/1, 21/6 usw. sind bei einer Verweigerung der Gemeinde, die vom Gesetz vorgeschriebenen Heilungsmöglichkeiten zu nutzen, als Außenbereichsflächen einzuordnen, die für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Dieser Zustand ist dann jedoch auch für die Bewertung des vom neuen B-Plan Nr. 4 „Wohngebiet am Wiesenweg“ erfassten Gebietes relevant.</p> <p>In diesem Fall stellt sich die Bebauung auf den Flurstücken 26/1 und 27/1 als die Schaffung einer Splittersiedlung dar. Entgegen den Behauptungen in der Begründung zum Bebauungsplan liegt das Planungsgebiet keineswegs innerhalb des Siedlungskörpers, sondern vielmehr wird diese geplante Splittersiedlung im Wesentlichen von Außenbereichsflächen umschlossen.</p>	<p>10.6 Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird das Verfahren als Änderung des bestehenden rechtswirksamen, jedoch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes weitergeführt. Das Verfahren bedingt somit nicht die Entstehung einer Splittersiedlung.</p>
10.7	<p>Die in Ziffer 1.5 der Begründung zum B-Plan „Wohngebiet am Wiesenweg“ gemachten Aussagen sind offenkundig falsch. Neben dem Planungsgebiet in östlicher Richtung sind tatsächlich keine Siedlungsstrukturen vorhanden, vielmehr befinden sich im unmittelbaren Bereich neben dem Planungsgebiet nur Außenbereichsflächen. Bei dem Plangebiet handelt es sich auch nicht um eine Arrondierungsfläche in der Ortsmitte des Dorfes. Die Flurstücke 26/1 und 27/1 werden bisher weitestgehend ausschließlich von Außenbereichsflächen umschlossen. Die vorliegende Planung stellt den typischen Fall der Schaffung einer Splittersiedlung dar und ist daher insgesamt unzulässig.</p>	<p>10.7 Neben dem Plangebiet in östlicher Richtung schließen die Flächen des bestehenden Bebauungsplanes an, die bebaut werden können. Sie zählen zum Innenbereich des Ortes. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird das Verfahren als Änderung des bestehenden rechtswirksamen, jedoch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes weitergeführt. Das Verfahren bedingt somit nicht die Entstehung einer Splittersiedlung.</p>


NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	Bürger 1	
10.8	<p>Darüber hinaus werden entgegen den Behauptungen in der Begründung wesentliche Flächen des Flurstücks 27/1 erstmals als Wohnbauflächen vorgesehen. Es kann daher noch nicht einmal im Ansatz die Rede davon sein, dass die bisherigen Planungen des nicht rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 01/92 aufgegriffen und umgesetzt werden. Insbesondere durch die vollständige Nutzung des Flurstücks 27/1 für eine Wohnbebauung werden entgegen den Behauptungen in der Begründung (Ziffer 1.4.1) tatsächlich zusätzliche Flächen der Natur in Anspruch genommen.</p> <p>Bei dieser Sachlage stellt sich dieses Planungsvorhaben als rechtswidrig dar.</p>	<p>10.8</p> <p>In der Begründung wird die Formulierung „überplant teilweise den Bebauungsplan 01/92“ genutzt. Mit der Fortführung des Verfahrens und der Änderung des Entwurfes werden die Bereiche des Flurstückes 27/1 als private Grünflächen und nicht als Wohnbauflächen dargestellt. Diese Fläche werden nicht für die Wohnbebauung in Anspruch genommen.</p>
10.9	<p>2. Es ist weiterhin zu rügen, dass das vorgesehene Verkehrskonzept mit der vorliegenden Planung nicht hinreichend umgesetzt wird. Gemäß Ziffer 1.7.1 der Begründung ist für die innere Erschließung eine Anliegerstraße geplant, die für den Begegnungsfall Lkw/Pkw ausgelegt ist.</p> <p>Für eine Begegnung von Lkw/Pkw ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften eine Straßenbreite von mindestens 5,50 m vorzusehen (z. B. „Straßenbahnquerschnitte in baulichen Engstellen von Ortsdurchfahrten“ in Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Verkehrstechnik Heft V 208). Aus den ausgelegten Planungsunterlagen ist jedoch zu ersehen, dass für die Anliegerstraße lediglich eine Breite von 5,00 m vorgesehen ist. Eine solche Straßenbreite ist für den vorgegebenen Begegnungsfall Lkw/Pkw unzureichend. Die Planung ist insoweit ebenfalls rechtswidrig.</p>	<p>10.9</p> <p>Laut RAST 06 ist der Begegnungsfall PKW/LKW mit eingeschränktem Bewegungsspielraum für die Planung möglich. Der Zusatz „mit eingeschränktem Bewegungsspielraum“ wird in die Begründung aufgenommen.</p>
10.10	<p>3. Im öffentlichen Straßenraum sind des Weiteren keine Parkplätze vorgesehen. Dafür sollen nach den Vorstellungen der Planer entsprechende Parkflächen auf den Privatgrundstücken hergestellt werden.</p> <p>Eine solche Vorgabe ist unrealistisch. Entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass auf jedem einzelnen Privatgrundstück genügend Parkplätze hergestellt werden.</p>	<p>10.10</p> <p>Die Gemeinde ist nicht verpflichtet öffentliche Stellplätze im geplanten Wohngebiet mit privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung von privaten Einfamilienhausgrundstücken ist davon auszugehen, dass die Eigentümer selbst ausreichend Stellplätze entsprechend den persönlichen Notwendigkeiten vorhalten.</p>

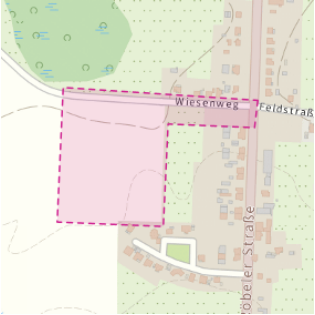
NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	Bürger 1	
10.11	<p>Darüber hinaus ist es auch unrealistisch anzunehmen, dass jeder Besucher gleich auf das Grundstück eines Privateigentümers fährt. Vielmehr ist bei Besuchern mit kurzzeitigem Anliegen davon auszugehen, dass diese ihr Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum abstellen. Entsprechende Behinderungen für den weiteren Fahrzeugverkehr sind absehbar.</p> <p>Weitere Einschränkungen wird es durch bereitgestellte Mülltonnen, gelbe Tonnen usw. geben.</p> <p>Schließlich ist davon auszugehen, dass die einzelnen Grundstückseigentümer bei besonderen Anlässen eine Vielzahl von Besuchern haben werden und deren Fahrzeuge nicht auf dem jeweiligen Privatgrundstück untergebracht werden können. Da innerhalb des Wohngebietes keine Parkmöglichkeiten vorhanden sind, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dann außerhalb des Wohngebietes im Bereich der Grundstücke des Herrn [REDACTED] „wild“ geparkt wird.</p> <p>Durch eine solche Sachlage drohen Schäden insbesondere durch Verschmutzungen an den Grundstücken von Herrn [REDACTED]. Eine solche Situation ist nicht hinnehmbar und durch entsprechende Planungen der Gemeinde muss zumindest sichergestellt werden, dass innerhalb des neuen Wohngebietes ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind.</p>	<p>10.11</p> <p>Die Gemeinde ist nicht verpflichtet öffentliche Stellplätze im geplanten Wohngebiet mit privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen. Bei der Nutzung von privaten Einfamilienhausgrundstücken ist davon auszugehen, dass die Eigentümer selbst ausreichend Stellplätze entsprechend den persönlichen Notwendigkeiten vorhalten.</p>
10.12	<p>4. Auch das Verkehrskonzept zum Erreichen des vorgesehenen Wohnbaugebietes über den Wiesenweg stellt sich als unzureichend dar. Laut den Planungsunterlagen verringert sich die Zuwegung über den Wiesenweg im Bereich der Flurstücke 26/1 und 27/1 auf ca. 4 m. In diesem Bereich ist also eine Begegnung zwischen Lkw und Pkw, bzw. sogar zwischen Pkw und Pkw nicht mehr möglich. Fast 90 % der zugelassenen Fahrzeuge in Deutschland haben mittlerweile eine Breite von über 2 m (incl. Außenspiegel). Ein ordnungsgemäßes Anfahren der Grundstücke ist so nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang besonders zu beachten, dass über den Wiesenweg zusätzlich der Europäische Radweg verläuft und hier ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Radfahrer - insbesondere in den Sommermonaten - zu erwarten ist. Gerade vor diesem Hintergrund stellt sich das vorliegende Verkehrskonzept als völlig unzureichend dar.</p>	<p>10.12</p> <p>Kurze Einengungen der Straßenverkehrsflächen sind möglich. Dann hat eine Fahrtrichtung Vorrang und/oder es gilt natürlich § 1 StVO. Eine zusätzliche Beschilderung könnte in Betracht gezogen werden. In der Planzeichnung sind lediglich die Straßenverkehrsflächen dargestellt jedoch keine konkrete Straßenplanung.</p>


NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	Bürger 1	
10.13	<p>5. Weiterhin ist zu rügen, dass die Straßenentwässerung für die Anliegerstraße offensichtlich unzureichend geplant wurde. Die vorgesehenen Straßenbankette mit einer Breite von 0,70 m und 0,30 m sind tatsächlich nicht ausreichend, um die auf der Straßenfläche anfallenden Niederschlagsmengen aufzunehmen. Weitere Maßnahmen zur Straßenentwässerung sind offensichtlich nicht vorgesehen und ergeben sich auch nicht aus den ausgelegten Planungsunterlagen.</p> <p>Bei einer solchen Sachlage ist vielmehr davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Höhendifferenz von 6 m und einem damit einhergehenden Gefälle von rund 2,6 % (Ziffer 1.5 der Begründung) die anfallenden Niederschlagsmengen in Richtung des Wiesenweges ablaufen und dann dort die Grundstücksflächen von Herrn █████ überfluten. Eine solche Ableitung des Regenwassers ist auch offensichtlich gewollt, da man dies in der Begründung für den Bebauungsplan als natürliche Entwässerung des Planungsraumes darstellt.</p> <p>Solche Planungsvorgaben sind jedoch rechtswidrig, da anfallende Niederschlagsmengen nicht auf fremde Grundstücke abgeleitet werden dürfen. Durch die im Raum stehende Überflutung der Flächen von Herrn █████ drohen durch angespülte Verschmutzungen entsprechende Schäden und eine solche Sachlage ist nicht akzeptabel. Vielmehr müssen durch entsprechende Planungsvorgaben hinreichende Maßnahmen vorgesehen werden, damit innerhalb des Wohngebietes eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung gewährleistet wird.</p>	<p>10.13 Die Niederschlagsentwässerung der Straßenverkehrsflächen wird in der Erschließungsplanung genauer betrachtet. Die Begründung wird aber durch allgemeine Aussagen zur Straßenentwässerung, im Rahmen der bisher schon möglichen Informationen, ergänzt.</p>
10.14	<p>6. Im gesamten Planungsgebiet ist entgegen den Vorgaben in § 41 Straßengesetz eine Straßenbeleuchtung nicht vorgesehen. Gerade unter dem Gesichtspunkt der tatsächlich vorliegenden Außenbereichslage des Planungsgebietes ist der vollständige Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung mit den Schutzinteressen der Bürger nicht vereinbar.</p>	<p>10.14 Es wurde eine Straßenbeleuchtung vorgesehen. Diese ist im Straßenquerschnitt dargestellt.</p>
10.15	<p>7. Schließlich ist festzustellen, dass bei einer Umsetzung der jetzt vorliegenden Planung für den Bebauungsplan Nr. 4 wesentliche naturschutzrechtliche Belange nicht berücksichtigt werden. Das sich in unmittelbarer Nähe zum vorgesehenen Planungsgebiet in nordwestlicher Richtung befindliche Waldgebiet (Flurstücke 8/1, 9/1, 10/1, 11/1, 12/1 und 13/1) hat sich zu einem Biotop entwickelt, welches für eine</p>	<p>10.15 Es wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt und das Ergebnis in der Planung berücksichtigt. Darüberhinaus gab es keine diesbezüglichen Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen, die zu berücksichtigen sind oder bisher nicht berücksichtigt wurden.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	Bürger 1	
10.16	<p>Nur beispielhaft sind folgende Tierarten zu nennen, die in diesem Biotop anzutreffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sumpfohreule - Weißstorch - Rebhuhn - Schleiereule - Roter Milan - verschiedene Fledermausarten 	<p>10.16 Eine eventuelle Beeinträchtigung geschützter Tiere durch die Planung wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens geprüft und das Ergebnis des Gutachtens in der Planung berücksichtigt.</p>
10.17	<p>Es wird nicht verkannt, dass das benannte Waldgebiet nicht im Planungsgebiet liegt, jedoch befindet sich dieses Biotop in unmittelbarer Nähe zum vorgesehenen Planungsgebiet und vor diesem Hintergrund sind die naturschutzrechtlichen Richtlinien auch hier entsprechend zu beachten.</p>	<p>10.17 Da das Plangebiet nicht in unmittelbarer Nähe zum Wald und auch nicht im Waldabstand liegt, sind durch das Vorhaben unmittelbare Beeinträchtigungen auszuschließen. Artenschutzrechtliche Aspekte in Zusammenhang mit dem Wald, wenn sie denn relevant sind, würden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens geprüft.</p>
10.18	<p>Mit der jetzt vorgesehenen Planung ist eine Wohnbebauung auch für das gesamte Flurstück 27/1 anvisiert und damit rückt die Bebauung bis auf ca. 20 – 30 m an dieses Biotop heran. Mit der Nutzung dieser Flächen als Wohnbebauung ist mit einer erheblichen Störung des in unmittelbarer Nähe liegenden Waldgebietes zu rechnen.</p> <p>Unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind solche Störungen gerade für die zum Teil streng geschützten Tierarten unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Insgesamt stellt sich daher die vorliegende Planung als rechtswidrig dar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Walter Rechtsanwalt</p>	<p>10.18 Der Entwurf wird geändert. Das Flurstück 27/1 wird nicht bebaut, sondern als Grünfläche festgesetzt.</p>


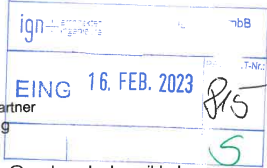

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG										
11.	<p>Bundeswehr</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>										
	<div style="text-align: center;">  <p>BUNDESWEHR</p> </div> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn</small></p> <p>ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Nur per E-Mail: prang@ign-waren.de</p> <table border="0"> <tr> <td><small>Aktenzeichen</small></td> <td><small>Ansprechperson</small></td> <td><small>Telefon</small></td> <td><small>E-Mail</small></td> <td><small>Datum</small></td> </tr> <tr> <td>45-60-00 / I-0059-23-BBP</td> <td>Herr Jelinek</td> <td>0228 5504-4573</td> <td>baludbwtoeb@bundeswehr.org</td> <td>12.01.2023</td> </tr> </table> <p>Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB hier: 815 – Bebauungsplan *Wohngebiet am Wiesenweg* Gemeinde Bollewick Bezug: Ihr Schreiben vom 11.01.2023 - Ihr Zeichen: 2021-815</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Jelinek</p> <div style="text-align: center;">  <p><small>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</small></p> <p><small>REFERAT INFRA I 3</small></p> <p><small>Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn</small></p> </div> <p>Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die</p>	<small>Aktenzeichen</small>	<small>Ansprechperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>	45-60-00 / I-0059-23-BBP	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	12.01.2023	
<small>Aktenzeichen</small>	<small>Ansprechperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>								
45-60-00 / I-0059-23-BBP	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	12.01.2023								

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																				
12.	<p>GDM.com</p> <div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  </div> <p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>ign Melzer & Voigtländer Desiree Prang Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> <p>Ansprechpartner Ines Urbanneck Telefon 0341 3504 495 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen PE-Nr.: 00296/23 Reg.-Nr.: 00296/23 PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum 13.01.2023</p> <p>Bebauungsplan "Wohngebiet am Wiesenweg" Gemeinde Bollewick – Entwurf</p> <p>Ihre Anfrage/n vom: E-Mail 11.01.2023 an: GDMCOM Ihr Zeichen: 2021-815 – bu/pr</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Anlagenbetreiber</th> <th style="text-align: left;">Hauptsitz</th> <th style="text-align: left;">Betroffenheit</th> <th style="text-align: left;">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</small></p> <p><small>²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nummehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</small></p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																			
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
12.	GDM.com	
	<p>Seite 2 von 2</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.358320, 12.576563</p> <p>Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Anlagen: Anhang</p>	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
12.	<p data-bbox="159 304 297 331">GDM.com</p> <div data-bbox="685 384 875 421" style="text-align: center;">  GDMcom </div> <p data-bbox="185 459 416 480">Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p data-bbox="185 497 855 518">zum Betreff: Bebauungsplan "Wohngebiet am Wiesenweg" Gemeinde Bollewick – Entwurf</p> <p data-bbox="185 531 356 549">PE-Nr.: 00296/23</p> <p data-bbox="185 549 356 566">Reg.-Nr.: 00296/23</p> <p data-bbox="185 582 557 646"> ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH </p> <p data-bbox="185 662 855 710">Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p data-bbox="185 726 855 774">Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p data-bbox="185 790 855 821">Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p data-bbox="185 837 338 853"><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p data-bbox="185 869 833 901">Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p data-bbox="378 933 663 949" style="text-align: center;">- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
13.	50hertz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<div style="text-align: center;">  <p>50hertz Elia Group</p> </div> <p>50hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG.mdB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritzt)</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan "Wohngebiet am Wiesenweg" der Gemeinde Bollewick</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>Kretschmer Froeb</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <div style="text-align: center;">  </div>	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
14.	<p>IHK Neubrandenburg</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<div data-bbox="174 384 548 453">  </div> <div data-bbox="589 395 891 419"> <p>Bereich Wirtschaft und Standortpolitik</p> </div> <div data-bbox="689 421 954 588">  </div> <div data-bbox="179 517 448 603"> <p>IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg ign PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz)</p> </div> <div data-bbox="589 517 878 603"> <p>Ihr Ansprechpartner Marten Belling E-Mail marten.belling@neubrandenburg.ihk.de</p> </div> <div data-bbox="589 612 705 697"> <p>Tel. 0395 5597-213 Fax 0395 5597-513</p> </div> <div data-bbox="589 722 732 745"> <p>13. Februar 2023</p> </div> <div data-bbox="174 783 777 826"> <p>Bebauungsplan „Wohngebiet am Wiesenweg“ der Gemeinde Bollewick Beteiligung als Träger öffentlicher Belange</p> </div> <div data-bbox="174 865 380 888"> <p>Sehr geehrte Frau Prang,</p> </div> <div data-bbox="174 903 929 949"> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Januar 2023, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.</p> </div> <div data-bbox="174 963 929 1029"> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise bzw. Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.</p> </div> <div data-bbox="174 1045 371 1069"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="174 1086 264 1110"> <p>im Auftrag</p> </div> <div data-bbox="174 1117 300 1190">  Marten Belling </div>	